



Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Frischküche Holzkirchen“ des Marktes Holzkirchen und des Landkreises Miesbach

vom 10.12.2012 zuletzt geändert am 26.10.2015 durch den Verwaltungsrat

Der Markt Holzkirchen und der Landkreis Miesbach vereinbaren aufgrund der Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), sowie aufgrund Art. 23 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Träger, räumlicher Wirkungsbereich, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Marktes Holzkirchen und des Landkreises Miesbach ist ein selbständiges Unternehmen der beiden Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Markt Holzkirchen und der Landkreis Miesbach.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Frischküche Holzkirchen“ mit dem Zusatz „gKU“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „FKH“.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Holzkirchen.
- (5) Das Stammkapital beträgt 40.000,-- Euro, in Worten vierzigtausend Euro. Der Markt Holzkirchen und der Landkreis Miesbach leisten jeweils eine Einlage in Höhe von 20.000,-- Euro auf das Stammkapital.

§ 2

Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) ¹Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist
 - a) die Planung und die Errichtung einer Großküche sowie
 - b) die Nutzungsüberlassung der Großküche an private Dritte (z.B. Caterer) oder
 - c) der Betrieb der Großküche zur reinen Lebensmittellieferung an Schulen und Kindertagesstätten der jeweiligen Träger oder von diesen benannte Dritte, insbesondere an Schulvereine; die Ausgabe der Speisen sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen sind nicht Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens, sondern verbleiben bei dem jeweiligen Träger oder von diesen benannte Dritte.
 - d) der Betrieb der Großküche zur reinen Lebensmittellieferung an Schulen, Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen anderer Träger, soweit diese Aufgaben der Beteiligten (§ 1 Abs. 2) erfüllen; die Ausgabe der Speisen sowie die Erbringung sonstiger

Dienstleistungen sind nicht Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens, sondern verbleiben bei dem jeweiligen Träger;

e) der Betrieb von Pausenverkaufsstellen, Catering und der Verkauf von Getränken.

²Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend.

³Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) i.S.v. Art. 14 AEUV.¹

- (2) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Neben- und Hilfsbetriebe, die seine Aufgaben fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, errichten und unterhalten. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen auch an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen; Art. 87 Abs. 2 GO bleibt unberührt.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, die im Eigentum der Träger stehenden Grundstücke zu nutzen. Gebäude oder andere Werke, die in Ausübung dieses Rechts von dem gemeinsamen Kommunalunternehmen mit dem Grundstück verbunden worden sind, gehören nach § 95 Abs. 1 S. 2 BGB nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

§ 4

Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei Personen. ²Über die Bestellung, Abberufung und vorläufige Amtsenthebung entscheidet der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese oder aufgrund dieser Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen, sofern der Verwaltungsrat keine anderweitige Regelung trifft.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu er-

¹ Geändert durch Verwaltungsrat am 26.10.2015
Der bisherige Absatz 5 von wurde gestrichen.

warten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste oder Wertberichtigungen zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind der Verwaltungsrat und die Träger hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. ²Jeder Träger bestellt jeweils fünf Mitglieder. ³Geborenes Verwaltungsratsmitglied ist der erste Bürgermeister des Marktes Holzkirchen als Verwaltungsratsvorsitzender. ⁴Der Markt Holzkirchen bestellt vier weitere Mitglieder, der Landkreis Miesbach bestellt fünf weitere Mitglieder (gekorene Verwaltungsratsmitglieder). ⁵Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ⁶Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats können Stellvertreter bestellt werden.
- (3) ¹Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden von den Trägern für sechs Jahre bestellt. ²Bestellt werden können sowohl Mitglieder des Gemeinderats bzw. Kreistags als auch sachverständige Dritte; Art. 90 Abs. 3 S. 4 Alt. 1 GO gilt entsprechend. ³Der Gemeinderat bzw. Kreistag entscheidet über die Abberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrats auf dessen Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO bzw. Art. 13 Abs. 1 LKrO gilt entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Gemeinderat und dem Kreistag auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen, Ausschüssen und Fraktionen des Marktes Holzkirchen und des Landkreises Miesbach. ⁴Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Mitglieder des Verwaltungsrats auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird. ²Die Höhe der Entschädigung hat sich an den aufgrund von Art. 20 a GO bzw. Art. 14 a LKrO erlassenen Entschädigungssatzungen der Träger zu orientieren.

§ 6 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,

2. Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
 3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD,
 4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 7. Aufnahme von Darlehen; der Verwaltungsrat kann hiervon Ausnahmen beschließen,
 8. Bestellung des Abschlussprüfers,
 9. Bestellung des Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Themenbereichen,
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 11. Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger,
 12. Änderungen der Unternehmenssatzung,
 13. Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu; der Verwaltungsrat kann hiervon Ausnahmen beschließen,
 14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind,
 15. Mitgliedschaften des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
 16. Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- (4) ¹Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Verwaltungsratsvorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates besorgt oder getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrats über
1. Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
 2. Beitritt weiterer Gemeinden zur Trägerschaft und Austritt aus der Trägerschaft,
 3. Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
 4. Umwandlung und Auflösung des Unternehmens
- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Träger sowie von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Art. 50 Abs. 6 S. 3, Art. 44 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.
- (6) ¹Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt

- werden. ⁴Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge dies beantragen.
 - (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. ²Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.
 - (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
 - (5) ¹Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
 - (6) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anders bestimmt. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Für Wahlen gelten die Bestimmungen der GO entsprechend.
 - (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
 - (8) ¹Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 108 ff. GO herbeizuführen. ²Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 108 ff. GO herbeiführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter obigem Namen durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „i.V.“ und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ oder „i.A.“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. ²Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgs-

übersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde unverzüglich zuzuleiten. ³§ 27 KUV bleibt unberührt.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig entsteht das gemeinsame Kommunalunternehmen.

Holzkirchen den 20.12.2012
Markt Holzkirchen

Miesbach den 20.12.2012
Landkreis Miesbach

(Siegel)

Josef Höß
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Dr. Jakob Kreidl
Landrat

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 1 vom 11.01.2013
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 vom 27.11.2015